

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Kormoranmanagement – Schutz von Artenvielfalt und Fischereibeständen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) hat sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und Europa stark vermehrt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt die Population auf bundesdeutschem Gebiet als nahezu ausgerottet. Dank umfangreicher Schutzmaßnahmen hat sich der Bestand erholt, so dass der Kormoran spätestens seit den 1990er Jahren in Deutschland als nicht mehr gefährdet gelten kann. Die innerdeutsche Population des Kormorans wird auf mindestens 26.000 Brutpaare und eine Gesamtzahl von mindestens 120.000 Exemplaren geschätzt (Bundesamt für Naturschutz, www.bfn.de/si-tes/default/files/2021-07/ViD_Uebersichten_zur_Bestandssituation.pdf).

Neben dem Klimawandel ist die zunehmende Vermehrung des Kormorans bei vermehrt ausbleibender Zugbewegung mit dem damit einhergehenden Anstieg des Fraßdrucks auf die deutschen Fischbestände, eine ernstzunehmende Bedrohung für die Artenvielfalt der Fischbestände, die kommerzielle Binnen- und Seefischerei, die Freizeitfischerei sowie die Teichwirtschaft. Daneben wird die Ausbreitung schädlich-invasiver Arten, wie beispielsweise der Quagga-Muschel, begünstigt. Bei einem errechneten Verzehr von bis zu 500 Gramm Fisch pro Tier und Tag ergibt sich eine Entnahmemenge von bis zu 9.490 Tonnen Fisch pro Jahr nur durch Brutpaare. Allein im Bodensee lag die Fischentnahme durch Kormorane 2021 mit über 300 Tonnen über der Gesamtmenge der Erwerbs- und Angelfischerei (Institut für Binnenfischerei e. V., 2020, www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund-/Jahresbericht_Binnenfischerei_Berichtsjahr_2020.pdf).

Der Anstieg der Kormoranpopulation wirkt sich negativ auf die Fischbestände in deutschen Binnengewässern und an den deutschen Küsten aus. So hat sich der Bestand regionaltypischer Fischarten in den letzten 20 Jahren um bis zu 97 Prozent verringert. Bereits sehr stark bedrohte Arten durch Kormoranfraß sind Äsche, Aal und Neunauge (www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/371.pdf, www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_6_1_RL_Suesswasserfische_und_Neunaugen_2023_2-0230727-1835.pdf).

Da der Kormoran eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art ist, gestalten sich populationsbegrenzende Maßnahmen wie Vergrämungen schwierig. Eine alleinige Bestandsregulierung durch kontrollierte letale Entnahme (Abschüsse), die nach BNatSchG über entsprechende Verordnungen der Länder geregelt ist, zeigt keine ausreichenden Effekte. Alternative, schonende Maßnahmen, wie

das Einölen von Eiern oder sogenannte Kalt-Ei-Aktionen, können vielversprechender hinsichtlich einer Steuerung der Population sein.

Die bisherigen Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Kormorans sind vor dem Hintergrund des Populationswachstums sowie der verursachten Schäden für Mensch, Tier und Umwelt ungeeignet. Eine Bestandsregulierung der Kormoranpopulation durch einen bundeseinheitlichen „Aktionsplan Kormoran“ entsprechend dem Beschluss des EU-Parlaments vom 12. Juni 2018 wäre geeignet, um weiteren Dezimierungen der Fischbestände und einem Aussterben von Fischarten entgegenzuwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein umfassendes bundesweites Kormoranmanagement zu etablieren und einen „Aktionsplan Kormoran“ vorzulegen, in dem die Länderverordnungen zum Umgang mit den Kormoranpopulationen angeglichen und Maßnahmen zur Vergrämung und zum Stopp der weiteren ungehinderten Vermehrung ausgearbeitet werden;
2. insbesondere in grenznahen Gebieten, wie dem Bodensee oder der Flensburger Förde, Maßnahmen mit den Anrainerstaaten abzustimmen, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten;
3. dem Schutz heimischer Fischarten zur Sicherung und Förderung der Artenvielfalt gleichen Stellenwert zuzugestehen wie dem Vogelschutz und entsprechende naturschutzrechtliche Regelungen zu entwickeln;
4. populationsbegrenzende Maßnahmen, insbesondere die Beölung von Eiern sowie „Kalt-Ei-Aktionen“ in den Brutkolonien, die sich vornehmlich in Naturschutzgebieten befinden, durch entsprechende Anpassungen im Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) zu ermöglichen und deutlich zu erleichtern;
5. die Angel- sowie die Berufsfischerei und die Gewässerwirtschaft umfassend mittels Förderprogrammen für Schutzmaßnahmen vor Schäden durch den Kormoran zu bewahren;
6. sich bei der Europäischen Kommission für eine Zuordnung des Kormorans zu den bejagbaren Arten nach Anhang 2 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) einzusetzen.

Berlin, den 12. März 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion